

STEINHAUER, Eric

## DIE LEHRFREIHEIT DER KATHOLISCHEN THEOLOGEN AN DEN STAATLICHEN HOCHSCHULEN IN DEUTSCHLAND

Münster: MV Wissenschaft, 2006. – 367 S. – (Theologie und Hochschule; Bd. 2). – ISBN 978-3-86582-334-2. – EUR 27.50.

**D**ass Theologieprofessoren mit der Lehre ihrer Kirche in Konflikt kommen, ist nicht neu. Dass Konflikte um die rechte theologische Lehre in Ländern, in denen die Katholische Theologie – und damit auch die Priesterausbildung – an staatlichen Universitäten angesiedelt ist, eine eigene Dynamik und Öffentlichkeitswirksamkeit entwickeln können, ist jedenfalls evident. Dabei sind die entsprechenden kirchlichen Aufsichts- und Beanstandungsrechte in der Regel durch Konkordate bzw. Staatskirchenverträge abgesichert. Eric Steinhauer geht in seiner im Wintersemester 2005/06 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster angenommenen Dissertation davon aus, dass es wichtig ist, nicht nur Kirche und Staat, sondern auch die Person des Theologen in den Blick zu nehmen: „Man kann [...] von einer dreipoligen Beziehung sprechen, in der staatliche Neutralität, kirchliche Selbstbestimmung und die grundrechtlich garantierte Wissenschaftsfreiheit des Theologen aufeinandertreffen.“ (S. 1)

Ein Blick in die differenzierte – und wegen der Fülle bisweilen unübersichtlich erscheinende – Gliederung der Arbeit macht deutlich, dass der Autor sich mit einer hochkomplexen Materie beschäftigt. Letztlich geht es darum, die Theologie und das kanonische Recht mit dem staatlichen Recht ins Gespräch zu bringen. Dabei treffen unterschiedliche Konzeptionen von Lehre und Lehrfreiheit aufeinander. Der hierarchisch verfassten Kirche mit ihrem Lehramt, dem es um die Wahrheit geht, steht der demokratische Staat gegenüber, der sich in Glaubensfragen neutral verhalten möchte und zugleich die Bekenntnisgebundenheit der Theologie gewährleistet. Was die Kirche anbetrifft, so ist noch auf das Spannungsverhältnis zwischen Lehramt und wissenschaftlicher Theologie zu verweisen. Beide sind nie deckungsgleich, aber immer aufeinander verwiesen. Ein Lehrkonflikt sollte, so Steinhauer, im Geist des Dialogs gelöst werden. „Was die konkrete Ausgestaltung dieses Dialogs anbelangt, so fallen die Positionen von Lehramt und Theologie freilich noch auseinander. Während das Lehramt vor dem Hintergrund seiner apostolischen Autorität eine loyale Haltung des Theologen einfordert, die allerdings eine punktuell und persönlich vorgetragene Kritik nicht ausschließt, legen die Theologen mehr Wert auf ein offenes, mit Argumenten geführtes Gespräch, was ihrem Selbstverständnis als Wissenschaftler in besonderer Weise entspricht.“ (S. 69)

Ein ganz entscheidender Punkt ist für Steinhauer die Frage des Rechtsschutzes. Der Theologe, dessen Lehre von seiner Kirche beanstandet wird, hat es mit zwei unterschiedlichen Rechtssystemen zu tun, wobei über Fragen der Glaubenslehre und der Anwendung des kanonischen Rechts nicht von staatlichen Gerichten geurteilt wird. Im rein innerkirchlichen Verfahren hat aber die Kirche eine stärkere Position als der einzelne Theologe. „Im Ergebnis ist der Theologe im Lehrkonflikt ohne wirksamen Rechtsschutz in der theologischen Sache.“ (S.

281) Dabei sieht Steinhauer neben den Schwächen des innerkirchlichen Rechtsschutzsystems „auch gute Ansätze, die im Verhältnis von Staat und Kirche aufgegriffen werden sollten.“ (S. 309) So plädiert er dafür, „in den Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche die vorhandenen innerkirchlichen Verfahren stärker“ zu berücksichtigen. (ebd.)

Aus Ordenssicht ist es interessant, dass Steinhauer unter den theologischen Ausbildungsstätten auch die Ordenshochschulen erwähnt (S. 12). Diese spielen in den weiteren Abschnitten der Arbeit eher eine Nebenrolle, da sich die Ordenshochschulen nicht in staatlicher Trägerschaft befinden und mögliche Probleme somit innerkirchlich gelöst werden. Ausdrücklich hebt der Autor allerdings das Satzungsrecht der kirchlichen Hochschulen hervor, das seiner Auffassung nach Ansatzpunkte für eine produktive Lösung von Lehrkonflikten bietet (S. 203-239). In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, dass in den letzten Jahren verschiedene Ordensleute Lehrstühle an staatlichen Fakultäten erhalten haben und somit die von Steinhauer behandelte Thematik für sie relevant werden kann.

Positiv hervorzuheben ist noch das sehr ausführliche Literaturverzeichnis der Arbeit. Der Leser, der sich schnell über einzelne Fragen informieren möchte, hätte sich ein Register gewünscht. Eric Steinhauer hat mit seiner gründlichen Studie ein notwendiges und lesenswertes Buch vorgelegt, das zum Ausgangspunkt zahlreicher Diskussionen werden kann. Für Theologen, die mit juristischen Fragestellungen nicht vertraut sind, bietet er manchmal auch schwere Kost.

Norbert Wolff SDB

OHLY, Christoph

## DER DIENST AM WORT GOTTES

Eine rechtssystematische Studie zur Gestalt von Predigt und Katechese im Kanonischen Recht

St. Ottilien: EOS Verlag, 2008. – 794 S. – (Münchener theologische Studien, III. Kanonistische Abteilung; 63. Band). – ISBN 978-3-8306-7297-5. – EUR 74,00.

„Wort und Sakrament bezeichnen [...] die beiden fundamentalen Bauelemente, auf denen das Leben und die Sendung der Kirche gründen“ (3). Insofern kommt dem dritten Buch des Codex Iuris Canonici von 1983 über den Verkündigungsdienst der Kirche – neben dem zweiten Buch über das Volk Gottes und dem vierten Buch über den kirchlichen Heiligungsdienst – „eine zentrale Stellung“ (ebd.) innerhalb der kirchlichen Rechtsordnung zu. Innerhalb des kirchlichen Verkündigungsdienstes wiederum „spielen die Predigt und die Katechese eine entscheidende Rolle“ (ebd.). Die diesbezüglich einschlägigen Normen sind in den cann. 756-780 des geltenden Gesetzbuchs der lateinischen Kirche unter der Überschrift „Dienst am Wort Gottes“ zusammengefasst.

„Mit Predigt und Katechese verbunden ist eine Vielzahl kanonistisch relevanter Fragen“, die der Verfasser der gegenständlichen, im Wintersemester 2006/07 von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Habilitationsschrift angenommenen Studie „systematisch erörtert“, wobei er „vor allem rechtstheologisch, rechts-historisch und rechtssprachlich notwendige Untersuchungen“ anstellt, um „auf deren Grund-